

Kindergartensatzung der Gemeinde Treia

In der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 11.06.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 4. Mai 2010 folgende Kindergartensatzung erlassen:

Präambel

Der Kindergarten der Gemeinde Treia ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen des Kindergartens mit.

(Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für den Kindergarten der Gemeinde Treia.
- (2) Der Kindergarten ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit des Kindergartens geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl.I, S. 3852)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistung der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992,
in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Angebot des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten steht Kindern bis zum Schuleintritt zum Besuch offen.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Zusätzlich bietet der Kindergarten eine Frühbetreuung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr, sowie eine Flexzeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr an.
- (2) Eine Änderung der Öffnungszeit kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres erfolgen. Entsprechende Anträge sind in der Regel mindestens drei Monate vor Ende des vorangegangenen Kindergartenjahres schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu stellen. Die Trägerin entscheidet nach Anhörung der Kindergartenleitung und des Kindergartenbeirates.
- (3) Bei Bedarf können im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten gebührenpflichtige Sonderdienste eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderdienste ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Trägerin im Einvernehmen mit dem Kindergartenbeirat.
- (4) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt der Kindergarten 3 Wochen geschlossen, außerdem zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 01. November für das kommende Jahr bekanntgegeben.
- (5) Aus betriebsinternen Gründen kann der Kindergarten in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung und Elternvertretung. Den Erziehungsberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Ist die Betreuung eines Kindes anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf gesonderte Betreuung gestellt werden. Die Ausschlussfrist wird durch die Leitung ebenfalls bekannt gegeben. Dem Antrag ist in der Regel durch den Träger in Absprache mit der Leitung und Elternvertretung statt zu geben.
- (6) Witterungsbedingt kann der Kindergarten geschlossen bzw. der Betrieb eingeschränkt werden. Wenn ein behördlich ausgesprochenes Fahrverbot besteht, bleibt der Kindergarten geschlossen. Wenn flächendeckend oder auf die Region bezogen eine Schließung der Allgemeinbildenden Schulen angeordnet wird oder eine Unwetterwarnung ausgesprochen wurde, ist mit verspäteter Öffnung und eingeschränkter Personalstärke zu rechnen. Die Erziehungsberechtigten sorgen für Begleitung ihrer Kinder auf dem Hin- und Rückweg.
- (7) Wird der Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Mit der Antragstellung legen die Erziehungsberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot (Regelangebot mit/ohne zusätzliche Angebote) fest. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit, in der Regel entscheidet das Alter des Kindes.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Das gleiche gilt auch für die zusätzlich in Anspruch genommenen Angebote. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von drei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich durch die Amtsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Trägerin.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (5) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. einer anderen aufsichtsberechtigten Person.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause gelassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Kindergartenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger des Kindergartens erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 1 Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und/oder das Kreisgesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung für Erziehungsberechtigte und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, das zu beachten ist.
- (3) Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabfolgen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in der Einrichtung zu verabfolgen.

- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in dem Kindergarten vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
- schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Kindertagesstättenleitung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel

Im Einzelfall wird darauf verwiesen, die gebührenpflichtige Mitwirkung der Sozialstation Silberstedt und Umgebung e. V., in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder, die den Kindergarten besuchen sind bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
- auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in dem Kindergarten innerhalb der Öffnungszeit,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Bereich des Kindergartens ergeben,
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die den Kindergarten während des Betriebes aus eigener Veranlassung aufsuchen, sind nicht besonders versichert. Bei Unfällen tritt die jeweils eigene Kranken- bzw. Unfallversicherung ein.
- (4) Entschädigungen können gewährt werden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und zum Gebrauch im Kindergartenbetrieb bestimmter Sachen, soweit der Schaden in Zusammenhang mit dem Kindergartenbetrieb entstanden ist.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat des Kindergartens.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus zwei Erziehungsberechtigten, zwei pädagogischen Kräften des Kindergartens und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.

- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit, insbesondere bei der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel, der Aufstellung von Stellenplänen, der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Festsetzung der Gebühren und der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

§12 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie der Verwaltung mindestens zu einem Drittel decken. Das Nähere regelt eine besondere Gebührensatzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Treia, 5. Mai 2010

Nissen
Bürgermeister

* In Kraft getreten am 01.08.2010

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 25.11.2011 – In Kraft getreten am 01.01.2012
2. Nachtragssatzung vom 11.06.2019 – In Kraft getreten am 01.08.2019